



## **Marktsatzung**

### **für den Wintermarkt im Ortsteil Ottenheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau am 17. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1** **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Schwanau betreibt den Wintermarkt im Ortsteil Ottenheim als öffentliche Einrichtung.

##### **§ 2** **Standplätze**

- (1) Auf dem Wintermarkt dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht durch Einzelerlaubnis unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- (3) Die Gemeinde Schwanau berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
  1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
  2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
  3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.Grundsätzlich haben nur Selbsterzeuger Zugang zum Markt.
- (4) Erlaubnisanträge sind bis spätestens acht Wochen vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Erlaubnis kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gelten Fassung finden Anwendung.
- (5) Wenn der Standplatz am Markttag bis 13:30 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 3 Zutritt**

Die Marktaufsicht übt das Hausrecht im Marktbereich aus und kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 4 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Viehseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Informationsstände einzurichten, ausgenommen für gemeinnützige Zwecke oder Projekte,
  4. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerbeamt zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (5) Der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und – stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht im Bereich des Marktes abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes darf nichts abgestellt werden, insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

## **§ 6 Verkehrsregelung**

- (1) Die von dem Wintermarkt betroffenen Straßen und Plätze werden am Markttag für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zum Marktbeginn und nach dem Ende des Marktes bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

## **§ 7 Sauberhalten des Marktes**

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Standinhabern bzw. deren Verkäufer zu beseitigen. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Standinhaber zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln. Abfälle oder Müll dürfen nicht auf den Wintermarkt eingebracht werden.

- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  3. den Marktstand der Marktaufsicht besenrein zu hinterlassen. Das Reinigen des Marktgebietes nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Gemeinde.

## **§ 8 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von der Ortsverwaltung Ottenheim und dem bestellten Marktmeister ausgeübt.

## **§ 9 Ausnahmen**

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Für Personenschäden, welche dem Standinhaber, seinen Bediensteten, Besuchern oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Wintermarkt entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Die Gemeinde Schwanau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.
- (3) Die Haftung des Standinhabers für sich und seine Erfüllungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 11 Markttag**

Der Wintermarkt findet am Samstag vor dem Totensonntag statt.

### **§ 12 Marktgebiet**

Der Wintermarkt im Ortsteil Ottenheim wird im Bereich Jägerstraße – Kirchstraße abgehalten.

### **§ 13 Marktzeit**

- (1) Der Wintermarkt beginnt um 14:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 09:00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 24.00 Uhr abgebaut sein.

## **§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Wintermarkt dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Gestattung der Gemeindeverwaltung.

## **§ 15 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Schwanau erhebt Marktgebühren für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wintermarkt im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs.
- (2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes: 5,00 €.

- (3) Gebührenschuldner ist jeder Marktbesicker, der auf dem Wintermarkt Waren zum Verkauf anbietet.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Marktgebühr wird 30 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Marktgebühren sind in der Regel durch Überweisung auf das Konto der Gemeindekasse Schwanau zu entrichten. Die Gebühren können durch den Marktaufseher / Beauftragten der Gemeindeverwaltung eingezogen werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der gesamten Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktaufseher/Beauftragten der Gemeindeverwaltung vorzuzeigen.
- (5) Macht der Standinhaber von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Waren ohne die Erlaubnis der Marktaufsicht und nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
  2. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 3 einer Aufforderung zur sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt;
  3. entgegen § 3 sich widerrechtlich Zutritt verschafft;
  4. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 die Anordnungen und Vorschriften über das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 den Käufer das Messen und Wiegen von Waren nicht ungehindert beobachten lässt;
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
  7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder Informationsstände einrichtet;
  8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 und 5 Tiere mitbringt oder Fahrzeuge mitführt;
  9. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 der mit der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen den Zutritt verweigert;
  10. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 seiner Ausweispflicht nicht nachkommt;
  11. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen benutzt oder in Betrieb nimmt;
  12. entgegen § 5 Abs. 5 nicht Name, Adresse bzw. Firmierung anbringt;

13. entgegen § 5 Abs. 6 Plakate anbringt und Werbung betreibt;
  14. entgegen § 5 Abs. 7 außerhalb der zugewiesenen Standplätze Gegenstände abstellt bzw. Rettungswege blockiert;
  15. entgegen § 6 den dortigen Verkehrsregelungen zuwiderhandelt;
  16. entgegen § 7 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt;
  17. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten zur Reinhaltung der Standplätze und Entsorgung des Marktmülls nicht nachkommt oder Abfälle bzw. Müll auf den Markt mitbringt;
  18. entgegen § 13 Abs. 1 und Abs. 2 die Marktzeiten bzw. die Bestimmungen zum Auf- und Abbau nicht einhält;
  19. entgegen § 14 Abs. 2 zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle keine Gestattung bei der Gemeindeverwaltung einholt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,- geahndet werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwanau, 17.05.2010

Wolfgang Brucker, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwanau, 17.05.2010

Wolfgang Brucker, Bürgermeister